

## Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2015-003-H

In dem Verfahren

— Antragsteller 1 —

und

— Antragsteller 2 —

gegen

**Piratenpartei Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen**

Akademiestraße 3  
40213 Düsseldorf  
vorstand@piratenpartei-nrw.de  
— Antragsgegner —

wegen Feststellung der Unzulässigkeit einer Ämterkumulation

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Christian Degen, Melano Gärtner und Elle Nerdinger auf seiner Sitzung am 22.02.2015 beschlossen,

1. dass das Verfahren nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6; 10 Abs. 4 S. 1 SGO eröffnet wird,
2. dass der Fall das AZ. **LSG-NRW-2015-003-H** erhält, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist,
3. dass die beteiligten Richter nach § 10 Abs.3 S.1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgericht NRW als **Berichterstatter Christian Degen** und als weitere Richter **Melano Gärtner** und **Elle Nerdinger**, die i.A.a. § 4 Abs.3 S.1 i.V.m. § 4 Abs.1 SGO bei der Beratung zur Eröffnung oder Abweisung des Verfahrens stimmberechtigt stellvertretend für den Richter Martin Kesztyüs anwesend war, sein werden,
4. dass alle Verfahrensparteien dem Schiedsgericht gegenüber eine **Postanschrift** anzugeben haben. Dieses gilt auch für den durch einen Beschluss oder offizielles Bestätigungsschreiben benannten Prozessbevollmächtigten, sofern einer bestimmt wurde, und
5. dass den beteiligten Parteien eine Frist bis zum **23.03.2015** gegeben wird, um sich zum Fall zu äußern. Das Landesschiedsgericht bittet dabei um eine Nachricht, falls eine Partei keine Stellungnahme abgeben möchte.

Die Klageschrift und ggf. weitere Unterlagen befinden sich im Anhang.

– 1 / 2 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Benjamin  
Killewald  
Ersatzrichter

Christian  
Degen  
Richter

Elle  
Nerdinger  
Ersatzrichter

Karsten  
Nerdinger  
Ersatzrichter

Martin  
Kesztyüs  
Richter

Melano  
Gärtner  
Vorsitzender  
Richter

Ralf  
Hurnik  
Ersatzrichter



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss gibt es nach SGO keine Möglichkeit des Widerspruchs.

Nach § 5 Abs.2 S.1 SGO haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs.2 S.1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 Abs.3 S.1 SGO hat ein Vorstand gegenüber dem Gericht einen Vertreter zu benennen.

## Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselserver anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Christian Degen  
Berichterstatter

Melano Gärtner

Elle Nerdinger